

II-1751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 900/J

1984-07-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Gerichtsgebühren bei Exekutionen der Sozialver-  
sicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger sind von den Gerichtsgebühren persönlich befreit. Sie entrichten daher im Exekutionsverfahren keine Gerichtsgebühren; diese Gebühren werden vielmehr vom Verpflichteten eingehoben, und zwar nicht im Zusammenhang mit dem Exekutionsverfahren, sondern nachträglich bei Durchrechnung des Aktes und daher oft Monate nach Abschluß des Exekutionsverfahrens.

Es ist für den Verpflichteten, der von dieser Zahlungspflicht nichts ahnt und mit Müh und Not seine Schuld samt Zinsen und Kosten im Zuge der Exekution oder zur Abwendung der Exekution beglichen hat, eine besondere Belästigung und unverständliche Härte, wenn er dann viel später aus heiterem Himmel einen Zahlungsauftrag über einen verhältnismäßig geringen Betrag erhält. Oft läßt er diesen auch - im guten Glauben, alles bezahlt zu haben - unbeachtet, was dann zu weiteren Exekutionen wegen kleiner Beträge mit unverhältnismäßigen Kosten und Belästigungen für den Verpflichteten führt.

Allein im Bereich der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien entfielen im Jahr 1983 von etwa 260.000 Zahlungsaufträgen etwa 102.000 auf die Krankenkassen und Sozialversicherungsträger.

Alle diese Schwierigkeiten ließen sich vermeiden, wenn zumindest im Exekutionsverfahren die obbeschriebene Doppelgleisigkeit im Zusammenhang mit der Einbringung einerseits der Rückstände und andererseits der Gerichtsgebühren beseitigt würde.

Würde die vom Bundesministerium für Justiz geplante Neuregelung der Gerichtsgebühren hier keine Änderung bringen, so wäre bei den Exekutionsgerichten und Einbringungsstellen der Nutzen der Gebührenreform ganz wesentlich eingeschränkt, zumal der Anteil der von Sozialversicherungsträgern eingebrachten Exekutionen etwa 30 bis 50 % des Gesamtanfalles beträgt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz die

#### A n f r a g e

- 1) Wird es eine künftige Neuregelung der Bestimmungen über die Gerichtsgebühren möglich machen, in Exekutionsverfahren, in denen die Sozialversicherungsträger als betreibende Parteien einschreiten, die Doppelgleisigkeit im Zusammenhang mit der Einbringung einerseits der Rückstände und andererseits der Gerichtsgebühren zu beseitigen?
- 2) Wenn ja: Wie soll die diesbezügliche Neuregelung im Detail gestaltet werden?